

LeerGut-Agenten e.V.

Thüringer Netzwerk zur Belebung von Leerstand

Präambel

Die Leergut-Agenten sind ein Netzwerk von Akteur:innen aus Zivilgesellschaft, öffentlicher Hand, Kommunen, Wirtschaft, Wohlfahrt und Wissenschaft, die sich für eine Belebung von Leerstand in Thüringen und anderswo einsetzen, um das örtliche Gemeinwohl zu stärken, eine ressourcenschonende Baukultur zu fördern, Baubestand und Denkmale zu erhalten und so die Heimat zu pflegen und weiterzuentwickeln.

In Thüringen sind Leerstand und Brachflächen weit verbreitet, insbesondere in Ortskernen und auf dem Land. Leerstehende Gebäude sind aus Sicht der LeerGut-Agenten eine wertvolle Ressource für eine nachhaltige Stadt-, Quartiers- und Dorfentwicklung, sie sind in vielfältiger Hinsicht leer und gut: LeerGut. Sie bündeln Ortsgeschichte, handwerkliche und industrielle Baukultur, graue Energie und wertvolle Raumreserven. Ihre Wiedernutzung trägt zur Belebung schrumpfender und leerstehender Orte bei und hilft, weiteren klima- und umweltschädlichen Flächen- und Ressourcenverbrauch zu vermeiden.

Gemeinsames Ziel der LeerGut-Agenten ist es, die Eigentümer:innen, Projektmacher:innen, Partner:innen und Kommunen bei der Belebung und Nachnutzung von LeerGut zu unterstützen, die Rahmenbedingungen hierfür zu verbessern und die Gemeinwohlorientierung in der Immobilienentwicklung zu fördern. Die LeerGut-Agenten verstehen sich als Plattform zur Vernetzung, Austausch und Kooperation der Mitglieder, sie organisieren Informations- und Bildungsangebote und vertreten ihre Themen und Haltungen gegenüber Politik und Gesellschaft. Die LeerGut-Agenten sind unabhängig von Parteien und Institutionen und handeln diskriminierungsfrei.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LeerGut-Agenten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Apolda.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung zur gemeinwohlorientierten Belebung von Leerstand in Thüringer Kommunen und anderswo, sowie die Förderung einer ressourcenbewussten Baukultur.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung von Netzwerktreffen zum fachlichen und persönlichen Erfahrungsaustausch vor Ort und online,

- b) die Sammlung, Bündelung und Bereitstellung von Informationen sowie die Beratung zur Stärkung der Mitglieder und LeerGut-Akteur:innen
 - c) die zweckbezogene thematische Kommunikation in Form von Homepage, Tagungen, Fortbildungen, Vorträgen, Publikationen, Pressearbeit und Social Media;
 - d) die Initiierung und Pflege der Zusammenarbeit mit anderen thematisch verwandten Organisationen und Initiativen, die auf die gemeinwohlorientierte Belebung von Leerstand zielen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Alle Inhaber:innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, sofern in dieser Satzung nicht etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Datenschutz

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Daten werden ausschließlich für die Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft verwendet, sowie mit schriftlicher Zustimmung auch für die Kommunikation der Vereinsmitglieder untereinander bereitgestellt.
5. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn dies zu Zwecken der Mitgliedschaft erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein

- c) mit dem Tod oder mit dem Eintritt der Insolvenz des Mitglieds.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht erstattet.
- 3. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind
 - a) wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins;
 - b) Rückstand mit der Beitragszahlung um mindestens ein halbes Jahr trotz zweimaliger Mahnung.
- 4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit aufschiebender Wirkung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Beiträge, Rechte und Pflichten

1. Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsatzung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) ggfs. der Beirat

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern und ist möglichst paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins allein befugt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Aufteilung der Ämter bestimmt der Vorstand unter sich.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein:e Nachfolger:in gewählt ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Er kann für seine Vorstands- oder eine andere Tätigkeit für den Verein auch dienstvertraglich durch den übrigen Vorstand gebunden werden. Die Abberufung als Vorstandsmitglied beendet den Dienstvertrag. Entstehende Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

7. Der Vorstand tagt öffentlich für Vereinsmitglieder. Eine Teilnahme kann beim Vorstand angefragt werden.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Geschäftsstelle;
 - b) Vertretung des Vereins;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - e) Einberufung von Beiratssitzungen;
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - g) Aufstellung eines Wirtschafts- und Investitionsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes; Erstellung eines Jahresabschlusses auf der Grundlage handelsrechtlicher Vorschriften;
 - h) Berufung von Projektgruppen und Fachausschüssen aus der Mitgliederschaft;
 - i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

2. Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteres Personal anstellen oder Honorarverträge abschließen. Diese Beauftragten können auf Beschluss des Vorstandes an Vorstandssitzungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich, elektronisch oder (fern)mündlich einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse enthalten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 10

Beirat

1. Zur Unterstützung der Ziele des Vereins kann ein Beirat gebildet werden. In diesem können Mitglieder und Dritte vertreten sein. Der Beirat wird für jeweils zwei Jahre vom Vorstand gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl eines Beiratsmitglieds kann der Vorstand vor dem Ablauf des Mandats mit einfacher Mehrheit beschließen.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er
 - a) ist strategischer Mitdenker im Verein
 - b) ist Botschafter des Netzwerks und seiner Anliegen
 - c) trifft sich zum Austausch und zu strategisch konzeptionellen Beratungen sowie zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
3. Die Beiratssitzungen werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
4. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Entstehende Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 11

Rechnungsprüfung

1. Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer:innen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat per Email mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Eine virtuelle Mitgliederversammlung muss mit einem Passwort geschützt sein, das nur einmalig gilt. Dieses ist spätestens einen Tag vorher mit gesonderter Email zu versenden.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung der bis zum Datum der Versendung eingereichten Anträge der Mitglieder fest.
5. Bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangene Anträge auf Behandlung weiterer Angelegenheiten sind zulässig. Die Tagesordnung wird dann zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend ergänzt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder wenn Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen (§ 37 BGB) einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen.
3. Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über eine Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung auf Erwerb der Mitgliedschaft

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung eine:n Leiter:in.
2. Die Protokollführer:in wird vom Vorstand bestimmt; zur Protokollführer:in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt in der Regel offen ab. Bei Wahlen und begründeten Ausnahmen kann auf Wunsch eines Mitglieds geheim abgestimmt werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter:in und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§15

Auflösung des Vereins

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Baukultur und des bürgerschaftlichen Engagements.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Entwurf der
Beitragsordnung des LeerGut-Agenten e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§2 Beschlüsse

1. Diese Beitragsordnung wurde auf der Gründungsversammlung am 20. Oktober 2023 beschlossen.
2. Der Vorstand beschließt Änderungen der Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit und informiert die Mitglieder darüber.

§3 Beitragshöhe

1. Die Mindestbeitragshöhe beträgt jährlich
 - für natürliche Personen 30 Euro,
 - für Initiativen und Vereine 100 Euro,
 - für Unternehmen pro Vollzeit-Mitarbeitenden 30 Euro,
 - für Kommunen je Einwohner 5 Cent, Stichtag ist der 31.12. des Vorvorjahres.
2. Den Mitgliedern ist es freigestellt, höhere Beiträge zu zahlen.
3. Bei Eintritt in den Verein sind die vollständigen Jahresgebühren fällig. Bei Austritt erfolgt keine Erstattung bezahlter Beiträge.
4. Neben der Mitgliedschaft gibt es die Möglichkeit zu Spenden. Spender können öffentlich als Unterstützer des Vereins geführt werden.

§4 Beitragszahlung

1. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel jährlich und per Überweisung durch das Mitglied.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 1. Februar fällig. Der Vorstand kann auch einen anderen Termin beschließen.
3. Die Mitglieder entrichten ihre Beiträge nach Eintritt in den Verein innerhalb von 14 Tagen auf das Beitragskonto des Vereins.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach zweimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung

Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Stundung oder Minderung, im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für jeweils ein Jahr beschließen.